

**Verordnung über die Kennzeichnungen "Berg" und "Alp"
zur Bezeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ver-
arbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Berg- und Alp-Verordnung (BAV)**

vom ...

10.2.2006

Der Schweizerische Bundesrat,

*gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes
vom 29. April 1998¹,*

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für pflanzliche und tierische landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliche und tierische verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach dieser Verordnung gekennzeichnet werden.

² Sie gilt auch für die entsprechenden Geschäftspapiere und Verpackungen sowie für die Werbung.

³ Sie gilt ausschliesslich für schweizerische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 15 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln.

Art. 2 Kennzeichnungen

Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Artikel 1, deren Bezeichnungen die Begriffe "Alp" oder "Berg" enthalten oder einen anderen Begriff, der mit diesen verwechselt werden könnte, haben die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 3 Verwendung der Kennzeichnung "Berg"

Die Kennzeichnung "Berg" darf verwendet werden für:

- a. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in dem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 oder in einer Bergzone nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1998³ über den landwirtschaftlichen Produktionskataster

¹ SR 910.1

² SR 817.022.21

³ SR 912.1

und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung) erzeugt werden; und

- b. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Buchstabe a hergestellt und in dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone oder in einer teilweise in einer Bergzone oder dem Sömmerungsgebiet gelegenen Gemeinde verarbeitet werden.

Art. 4 Zutaten

¹ Landwirtschaftliche Zutaten müssen aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen.

² Landwirtschaftliche Zutaten pflanzlichen Ursprungs, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen, dürfen verwendet werden. Ihr Anteil darf nicht mehr als 10 Prozent (Gewicht) der landwirtschaftlichen Zutaten betragen. Zucker und Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden nicht angerechnet.

Art. 5 Spezifische Vorschriften für die Fleischproduktion

¹ Schlachttiere von mehr als einem Jahr müssen mindestens die letzten zwei Drittel ihres letzten Lebensjahres in dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone verbracht haben.

² Schlachttiere von weniger als einem Jahr müssen mindestens die letzten zwei Drittel ihres Lebens in dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone verbracht haben.

Art. 6 Spezifische Vorschriften für Konsummilch

Die Aufbereitung der Konsummilch kann ausserhalb eines Gebiets, einer Zone oder einer Gemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b erfolgen.

Art. 7 Verwendung der Kennzeichnung "Alp"

Die Kennzeichnung "Alp" darf verwendet werden für:

- a. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung erzeugt werden; und
- b. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Buchstabe a hergestellt und auf einem Betrieb im Sömmerungsgebiet verarbeitet werden.

Art. 8 Spezifische Vorschriften für Alperzeugnisse

¹ Schlachttiere müssen im Kalenderjahr ihrer Schlachtung während der ortstüblichen Dauer gesömmert worden sein.

² Sie können in einer Bergzone oder in einer teilweise in einer Bergzone oder dem Sömmerungsgebiet gelegenen Gemeinde geschlachtet und verarbeitet werden.

³ Landwirtschaftliche Zutaten pflanzlichen Ursprungs, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet oder einer Bergzone stammen, dürfen verwendet werden. Die Vorschriften von Artikel 4 gelten sinngemäss.

Art. 9 Kontrolle

Im Rahmen bestehender Kontrollen wird in den Verarbeitungsbetrieben die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung einmal pro Jahr durch eine Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert. Die Zertifizierungsstelle meldet festgestellte Unregelmässigkeiten den zuständigen Kantonsbehörden und dem Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt).

Art. 10 Zertifizierungsstelle

Für die Tätigkeit nach dieser Verordnung müssen die Zertifizierungs- und Inspektionsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁴:

- a. in der Schweiz akkreditiert sein;
- b. durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

Art. 11 Vollzug

¹ Die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle vollziehen diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

² Sie melden dem Bundesamt und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Unregelmässigkeiten.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Die vor dem 1. Januar 2007 nach bisherigem Recht hergestellten und gekennzeichneten Erzeugnisse dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

⁴ SR 946.512

Art. 13 Anpassung bisherigen Rechts

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ wird wie folgt angepasst:

Artikel 29 *Bergkäse*

Aufgehoben

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ SR 910.91